

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 28.11.2017

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), und der §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 9. Oktober 2017 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hundesteuersatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 7 Nr. 1 der Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 02.12.2002 wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hohen Viecheln, den 28.11.2017

Glöde

- Bürgermeister -

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.